



Jugendfeuerwehrordnung für die Feuerwehr der Stadt Reutlingen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.
Gemeint sind jedoch immer sowohl männliche als auch weibliche Personen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Reutlingen der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehrgruppen der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Jede Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr soll eine Jugendfeuerwehrgruppe aufstellen und unterhalten.
- (3) Führung und Organisation der Jugendfeuerwehr richten sich nach den Bestimmungen der Feuerwehrsatzung. Danach wird die Jugendfeuerwehr vom Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter geführt; die Führung der Abteilungsjugendfeuerwehrgruppen obliegt den Jugendgruppenleitern und deren Stellvertretern. Der Feuerwehrkommandant und die Abteilungskommandanten üben die Dienst- und Fachaufsicht aus und unterstützen die Führungskräfte der Jugendfeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Jede Abteilungsjugendfeuerwehrgruppe sollte mindestens einmal im Jahr den Eltern der Jugendlichen ermöglichen, sich über die Aufgaben, Ziele und Aktivitäten der Jugendfeuerwehr zu informieren (z.B. Elternabend).

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendfeuerwehr hat sich folgende Ziele gesetzt:

1. das Gemeinschaftsleben durch jugendpflegerische Arbeit fördern;
2. zum gegenseitigen Verständnis mit Jugendlichen aus anderen Ländern und Kulturen beitragen;
3. die Hinführung auf die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeiten der Jugendlichen übernehmen;
4. nach demokratischen Regeln folgende Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen:
 - a. Interessenvertretung der Mitglieder
 - b. Vermittlung von Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit
 - c. Erstellen von Ausbildungsleitlinien für die Abteilungsjugendfeuerwehrgruppen
 - d. Organisation und Durchführung von Freizeitmaßnahmen im Sinne der Jugendwohlfahrt

- e. Öffentlichkeitsarbeit
- f. Verwaltung der finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Jugendfeuerwehrwesens

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jungen und Mädchen aus Reutlingen können Mitglieder werden; Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Altersgrenze richten sich nach den Bestimmungen der Feuerwehrsatzung der Stadt Reutlingen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jungen und Mädchen sind gleichberechtigt. Mit dem Eintritt in die Jugendfeuerwehr erkennen sie die Jugendordnung an und nehmen ihre Rechte und Pflichten wahr. Bei fortgesetzter Pflichtverletzung kann ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr auf Antrag des Jugendfeuerwehrausschusses vom Feuerwehrausschuss aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr kann mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wer
- a. seinen Wohnsitz in der Stadt Reutlingen hat
 - b. das 12. Lebensjahr vollendet hat
 - c. charakterlich für den Dienst in der Jugendfeuerwehr geeignet ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss auf Antrag des Abteilungsausschusses. Der Jugendliche leistet seinen Dienst in der Regel in den Stadtbezirken des Wohnorts ab.

- (3) Der Dienst in der Jugendfeuerwehr endet
- a. mit Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. bei Übernahme in den aktiven Dienst einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr
 - c. bei der Wohnsitzverlegung außerhalb der Stadt Reutlingen
 - d. auf einen Antrag des Mitglieds bzw. auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten
 - e. bei Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr

Die Entscheidung über die Entlassung trifft der Feuerwehrausschuss auf Antrag des Abteilungsausschusses und Zustimmung des Jugendfeuerwehrausschusses.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht
- a. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mit zu wirken,
 - b. an den Veranstaltungen und Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen,
 - c. die Vertreter der Abteilungsjugendfeuerwehrgruppe im Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen und/oder als solcher gewählt zu werden,
 - d. auf Versicherungsschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und
 - e. auf einheitliche Dienstkleidung.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind verpflichtet,
- a. die ihnen überlassenen Gegenstände, Dienst- und Schutzkleidung

- gewissenhaft zu pflegen und bei schuldhaftem Verlust entsprechend Ersatz zu leisten,
- b. den Weisungen des Stadtjugendfeuerwehrwartes, der Jugendgruppenleiter und der jeweiligen Stellvertreter und den verantwortlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne des Jugendschutzes Folge zu leisten,
 - c. an den Veranstaltungen und Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen,
 - d. für ein einheitliches und positives Erscheinen der Jugendfeuerwehr in der Öffentlichkeit einzutreten,
 - e. sich gegenüber allen Mitgliedern der Feuerwehr kameradschaftlich zu verhalten und die Einsatzgrundsätze zu beachten und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

§ 5 Organe

Die Jugendfeuerwehr ist ein Zusammenschluss der Jugendfeuerwehrgruppen der Abteilungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Reutlingen mit folgenden Organen:

1. Jugendfeuerwehrausschuss
2. Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter
3. Jugendgruppenleiter und deren Stellvertreter

§ 6 Jugendgruppenleiter

- (1) Die Abteilungsjugendfeuerwehrgruppe wird vom Jugendgruppenleiter und dessen Stellvertreter nach Weisung des Stadtjugendfeuerwehrwartes im Sinne dieser Jugendordnung geführt. Gemäß Feuerwehrsatzung ist der Jugendgruppenleiter stimmberechtigtes Mitglied im jeweiligen Abteilungsausschuss der Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und im Jugendfeuerwehrausschuss. In der Abteilungsversammlung erstattet er einen Jahresbericht.
- (2) Er und dessen Stellvertreter sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Grundlehrgang
 2. Jugendgruppenleiterlehrgang
 3. Truppführerlehrgang

§ 7 Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter führen die Jugendfeuerwehr im Sinne dieser Jugendordnung. Gemäß Feuerwehrsatzung sind sie Mitglieder im Jugendfeuerwehrausschuss. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist wiederum stimmberechtigtes Mitglied im Feuerwehrausschuss. Er informiert den Feuerwehrausschuss regelmäßig über Beschlüsse des Jugendfeuerwehrausschusses und erstattet in der Hauptversammlung der Feuerwehr Reutlingen einen Jahresbericht.

- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Grundlehrgang
 2. Jugendwartlehrgang
 3. Gruppenführerlehrgang

§ 8 Jugendfeuerwehrausschuss (JFA)

- (1) Die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses sind in der Feuerwehrsatzung abschließend genannt. Der Vorsitz obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
- (2) Vor allgemein örtlichen Regelungen, die den Bereich des Jugendfeuerwehrwesens betreffen, ist der JFA vom Feuerwehrkommandanten zu hören.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss fasst Beschlussempfehlungen über:
- a. die Aktivitäten, Programme und Aktionen der Jugendfeuerwehr,
 - b. Fortbildungsmaßnahmen der Jugendlichen und der Jugendwarte und
 - c. die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (4) Der Jugendfeuerwehrausschuss entscheidet auf Antrag des Abteilungsausschusses über die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendfeuerwehr.
- (5) Dem Jugendfeuerwehrausschuss obliegt die Zustimmung bei der Bestellung des Stadtjugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter durch den Feuerwehrkommandanten.

§ 9 Jugendfeuerwehrrkasse

- (1) Die Feuerwehr Reutlingen hat auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes und der Feuerwehrsatzung ein Sondervermögen (Feuerwehrausschuss) gebildet. Hieraus erhält die Jugendfeuerwehr nach einem im Feuerwehrausschuss festgelegten Schlüssel Zuweisungen für die Kameradschaftspflege. Darüber hinaus können auf Antrag Mittel aus der staatlichen Jugendförderung zugewiesen werden. Die Anträge sind über den Feuerwehrkommandanten an die zuständigen Stellen zu richten.
- (2) Zuwendungen Dritter werden zweckgebunden dem Sondervermögen zugeführt und der Jugendfeuerwehrrkasse zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kassenprüfung findet im Rahmen der Prüfung der Feuerwehrrkasse (Sondervermögen) gemäß Feuerwehrsatzung statt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung und somit für alle Angehörigen der Feuerwehr verbindlich.

§ 11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt am **01.06.2007** in Kraft.

Feuerwehr Reutlingen
Reutlingen, im **Mai 2007**

.....
Der Feuerwehrkommandant

.....
Der Stadtjugendfeuerwehrwart